

Eing. 5. Dez. 1967

Zl. 330 *Gesundh. Aussch.*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/3-20/I-1/48-1967

Wien, am 5. Dez. 1967

Betrifft: Novelle zum NÖ.Spitals-  
ärztegesetz 1965.

H o h e r L a n d t a g !

A) § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949, in der Fassung der Ärztegesetznovelle 1964, BGBl.Nr. 50, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, wonach den in der Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit in den Krankenanstalten ein angemessenes Entgelt zu reichen ist und in einer Krankenanstalt soviele Ärzte zu beschäftigen sind, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt. Zu diesen Gesetzesbestimmungen hat der Landtag von Niederösterreich auf Grund des Art. 15 Abs. 6 B.-VG. ein Landesausführungsgesetz beschlossen, das nach mehrmaliger Novellierung unter LGBl.Nr. 42/1965 als "NÖ.Spitalsärztegesetz 1965" wiederverlautbart worden ist.

Bereits im Zuge dieser Gesetzeswerdung wurde mehrfach dargelegt, daß es geradezu unmöglich erscheint, in einem Ausführungsgesetz zu § 57 Abs. 1 und 2 Ärztegesetz nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte zu regeln, ohne dabei Tatbestände festzulgen, ab und bis zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und wofür das Entgelt zu reichen ist. Nun könnten möglicherweise auch Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes wieder - wie es bei den ihm vorangegangenen einschlägigen Gesetzesbeschlüssen der Fall war - rein äußerlich als dienstrechtliche Vorschriften betrachtet werden, deren Regelung nicht mehr in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Ausführung der eingangs erwähnten Bestimmungen des Ärztegesetzes fallen, sondern wofür gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. der Kompetenztatbestand des Bundes "Zivilrechtswesen" zur Anwendung kommen würde. Alle Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes haben aber Vorschriften über die Beziehungen der nachgeordneten Anstaltsärzte zum Träger der Krankenanstalt zum Inhalt, die ihrem Wesen nach Angelegenheiten darstellen, die zur Ausführung der Grundsätze des Bundesgesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich

sind und demnach auch vom Landesgesetzgeber in seinem Wirkungskreis geregelt werden können. Diese Auffassung wird noch dadurch unterstützt, daß weder das Ärztegesetz noch die Ärzteausbildungsordnung, BGBl.Nr. 96/1950, in der jetzigen Fassung die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt zeitlich begrenzt und die letztgenannte Verordnung ausdrücklich nur eine Mindestausbildungsdauer festlegt. Es kann daher ohne Zweifel die Annahme vertreten werden, daß sich die Ausbildungszeit eines Arztes über längere Zeit hinweg erstreckt. Dies umso eher, als beispielsweise auch der Abschluß eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt durch die Sozialversicherungsträger eine über die dreijährige gesetzliche Mindestausbildung hinausgehende Ausbildung zu Voraussetzung hat oder ein Facharzt, der über die Mindestausbildungszeit verfügt, vom Landessanitätsrat für Niederösterreich nicht in dem Ausmaß als ausgebildet angesehen wird, daß er zur Erlangung eines Primariates befähigt wäre.

Für die nunmehr beabsichtigte Novellierung des NÖ.Spitalsärztegesetzes 1965 sind im besonderen folgende zwei Gründe maßgebend:

1. Vor längerer Zeit hat die Ärztekammer für Niederösterreich für die in den niederösterreichischen Spitälern beschäftigten Anstaltsärzten verschiedene Forderungen zur Verbesserung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung an die Spitalerhalter herangetragen. Die darüber mit den Gemeindevertreterverbänden der im Landtag vertretenen Parteien geführten Verhandlungen haben kürzlich zu einem Ergebnis geführt, das zu seiner Verwirklichung in einer Änderung des NÖ.Spitalsärztegesetzes 1965 seinen Niederschlag finden muß.

2. Bereits früher hat die NÖ.Landesregierung aus Anlaß von generellen Gehaltserhöhungen der öffentlichen Bediensteten den Spitalerhaltern über Wunsch der Ärztekammer für Nieder-

österreich und im Einvernehmen mit den erwähnten Gemeindevertreterverbänden empfohlen, gewisse Zulagen der Spitalsärzte entsprechend zu erhöhen. Diese Maßnahmen müssen nun gleichfalls ihre gesetzliche Deckung erhalten.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1 und 2: Im Zuge der erwähnten Verhandlungen mit der Ärztekammer für Niederösterreich wurde vereinbart, daß - ohne Beeinträchtigung des bisher bestehenden Vorrückungsmodus - einem Anstaltsarzt bei Vollendung der Mindestausbildung zum praktischen Arzt ein Biennium und bei Erlangung des Facharztstitels ein weiteres Biennium gewährt werden soll, Soferne ein Arzt die Ausbildung zum Facharzt ohne vorherige Ausbildung zum praktischen Arzt abgeschlossen hat, soll er bei Erlangung des Facharztstitels zwei Biennien erhalten. Diese Regelung soll sich auch auf solche Ärzte beziehen, die die Mindestausbildung bereits zurückgelegt haben.

Die Berechtigung zur Durchführung einer solchen gesetzlichen Maßnahme ergibt sich, soferne sie nicht bereits durch die im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf als genügend gestützt angesehen werden kann, im besonderen auch daraus, daß § 2 Abs. 4 des zu novellierenden Gesetzes bereits jetzt festlegt, daß einem Anstaltsarzt das Entgelt über die bundesgesetzlich für künftige praktische oder Fachärzte geforderten Mindestausbildungszeit hinaus bei der Ausbildung zum praktischen Arzt für insgesamt sechs und bei der Ausbildung zum Facharzt für insgesamt zehn Jahre gebührt, ferner daß ein Arzt für diese Zeit einzustellen ist und daß darüber hinaus mit den Ärzten unbefristete Verträge abgeschlossen werden können. Die Zuerkennung von Biennien an Anstaltsärzte nach ihrer Mindestausbildung ändert nun im Grundsätzlichen das nach dieser Bestimmung eingegangene Vertragsverhältnis nicht. Diese Maßnahme hält

sich also im Rahmen einer bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelung, gegen die seinerzeit auch von der Bundesregierung keine Beeinspruchung wegen Verletzung von Bundesinteressen erfolgt ist.

Zu Art. I Z. 3: Die Erhöhung der Nachtdienstzulage gründet sich ebenfalls auf die genannte Vereinbarung mit der Ärztekammer für Niederösterreich. Bei der vorgesehenen Höhe dieser Zulage von S 200 für den 1. bis 6. Nachtdienst im Monat und je S 260 für jeden weiteren Nachtdienst im Monat finden die seit dem 1. Juni 1966 erfolgten Erhöhungen der Bezüge der öffentlichen Bediensteten sowie die Tatsache Berücksichtigung, daß eine rückwirkende Erhöhung dieser Zulage auf die Zeitpunkte der Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten unterbleibt.

Zu Art. I Z. 4: Die Erhöhung der Gefahrenzulagen auf S 187 bzw. S 214 monatlich erfolgte bereits bei der zum 1. Juni 1965 erfolgten Gehaltserhöhung für die öffentlichen Bediensteten durch eine Empfehlung der NÖ. Landesregierung. Diese Erhöhung ist nun gesetzlich zu verankern.

Zu Art. I Z. 5: Die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage resultiert aus der Höhe der Nachtdienstzulage für den 1. bis 6. Nachtdienst im Monat. Sie ist daher jetzt ebenfalls entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z. 6: Diese Bestimmung soll für die Nachtdienst- und die Sonn- und Feiertagszulage der Ärzte die sogenannte Automatik bringen. Dies bedeutet, daß diese Zulagen in Zukunft im gleichen prozentuellen Ausmaß verändert werden, wie sich die Bezüge der Bediensteten der Ausbildungsanstalten ändern. Dadurch soll einem langgehegten Wunsch der Spitalsärzte nachgekommen und wie in den übrigen Bundesländern einer Empfehlung des Österreichischen Spitalerhalterverbandes entsprochen werden.

Die Automatik gilt allerdings insofern nicht uneingeschränkt, als sie nicht auf die Zonen - und die Gefahrenzulagen angewendet werden und zur Vermeidung von Präjudizien nur dann gelten soll, wenn sie auch für die übrigen Bediensteten des Anstalts-trägers besteht, was in Niederösterreich lediglich für die Gemeindebediensteten derzeit der Fall ist. Im gewissen Rahmen bestand andererseits für die Spitalsärzte bereits bisher eine Automatik, nämlich bei jenen Zulagen, die prozentuell vom Grundbezug abhängig sind.

Zu Art. I Z. 7: Die Urlaubsregelung für Spitalsärzte richtet sich gemäß § 2 Abs. 5 des NÖ.Spitalsärztegesetzes 1965 nach den Bestimmungen des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der jeweiligen Fassung über den Erholungsurlaub bei Turnusdienst. Durch die GVBG.-Novelle 1965, LGBl.Nr. 134/1966, wurde die sinngemäße Anwendung der Urlaubsregelung für pragmatische Gemeindebedienstete nach der Gemeindebeamtendienstordnung für die Gemeindevertragsbediensteten normiert und die bis dahin für diese Bedienstetengruppe geltende Sonderregelung im NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz aufgehoben. Gleichzeitig kam auch das für Akademiker verbesserte Urlaubsausmaß im Falle des Turnusdienstes in Wegfall, wobei jedoch für die vorhandenen Ärzte der alte Urlaubsanspruch weiter bestehen blieb. Somit erfährt ein neu eintretender Arzt insofern eine Verschlechterung seiner Urlaubssituation gegenüber der früheren Regelung, als er normalerweise nach den jetzigen Bestimmungen

bis zum 25.Lebensjahr oder dem 5.Jahr ab dem Stichtag um  
3 Kalendertage

nach dem 25.Lebensjahr oder dem 5.Jahr ab dem Stichtag um  
4 Kalendertage

nach dem 35.Lebensjahr oder dem 10.Jahr ab dem Stichtag um  
7 Kalendertage und

nach dem 43. Lebensjahr oder dem 18. Jahr ab dem Stichtag um 4 Kalendertage weniger Urlaubsanspruch hat.

Die jetzt vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 5 des NÖ. Spitalsärztegesetzes 1965 soll diesen Unterschied wiederum beseitigen und wieder eine einheitliche Urlaubsregelung für alle Spitalsärzte herbeiführen.

Zu Art. II: Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Vertretern der Träger der Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich ist für die neue Höhe der Nachtdienst- sowie Sonn- und Feiertagszulage, der Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 1967 vorzusehen. Da die Nachtdienstzulage, die Sonn- und Feiertagszulage sowie zum Teil auch die Gefahrenzulage bereits früher infolge von Empfehlungen der NÖ. Landesregierung Erhöhungen erfuhren, sind diese rückwirkend mit den in Betracht kommenden Beträgen gesetzlich zu normieren. Die Neuregelung des Urlaubsausmaßes erfolgt zweckmäßigerweise mit Beginn des laufenden Urlaubsjahres, das ist der Jahresbeginn 1967.

Die jährliche Mehrbelastung der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich durch die erwähnten besoldungsrechtlichen Maßnahmen werden auf folgende Beträge errechnet bzw. geschätzt:

Gewährung von Biennien .....	S	750.000.--
Erhöhung der Nachtdienstzulagen .....	S	1,640.000.--
Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulagen .....	S	<u>280.000.--</u>
zusammen also .....	S	2,670.000.--.

Diese Summe fließt etwa 350 Ärzten zu.

-----

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Spitalsärztegesetz 1965 abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

R ö s c h  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Posger*